

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Sämtliche Aufträge der Janssen-Cilag GmbH, Neuss, (nachfolgend Auftraggeber genannt) erfolgen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Johnson & Johnson Responsibility Standards for Suppliers (abrufbar unter <https://www.jnj.com/partners/responsibility-standards-for-suppliers>) Feste Bestandteile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind (1) der FSA-Kodex für die Zusammenarbeit mit Fachkreisen, bei allen Aufträgen, die Werbung für Arzneimittel betreffen oder bei deren Durchführung der Auftragnehmer mit Angehörigen der medizinischen Fachkreise oder Apothekern zusammenarbeitet, (2) der FSA-Kodex für die Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen und die Janssen-Cilag-Grundsätze der Zusammenarbeit mit Patienten, Selbsthilfegruppen, Patientenorganisationen und Angehörigenverbänden, bei allen Aufträgen, die in Zusammenarbeit mit Organisationen der Patientenselbsthilfe ausgeführt werden, (3) die AGB Auftragsdatenverarbeitung für alle Aufträge, bei denen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden und (4) die Grundsätze zur Beschäftigung von Jugendlichen des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, soweit sie nicht gesondert vereinbart werden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Janssen-Cilag GmbH gelten auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Janssen-Cilag Website <http://www.janssen-cilag.de> unter dem Link „Einkaufs- und Verkaufsbedingungen“ jederzeit abrufbar. Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Janssen-Cilag GmbH an.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Nur in Textform (z.B. durch Datenfernübertragung) erteilte Aufträge, ausschließlich durch autorisierte Mitarbeiter des Auftraggebers, sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen ebenfalls einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

Eine von der Bestellung des Auftraggebers abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme in Textform durch den Auftraggeber. Liegt eine solche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung / Leistung gleichwohl aus, so nimmt der Auftraggeber diese nur zu den Bedingungen des von ihm erteilten Auftrags an.

Für die Erstellung von Angeboten wird keine Vergütung gezahlt. Die Erstellung eines Angebots berechtigt nicht zum Erhalt des Auftrages.

2. Geheimhaltung – Veröffentlichung

Der Auftragnehmer wird über alle ihm während der Tätigkeit für den Auftraggeber bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren und sonstige geschäftliche bzw. betriebliche Tatsachen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses strenges Stillschweigen bewahren. Gleiches gilt auch für Geschäftsvorgänge anderer Unternehmen, über die der Auftragnehmer durch die Tätigkeit für den Auftraggeber Kenntnis erlangt. Der Auftragnehmer wird seinen Mitarbeitern eine gleichlautende Verpflichtung auferlegen. Veröffentlichungen des Auftragnehmers, die sich auf die vertraglich geschuldeten Lieferungen / Leistungen beziehen oder damit in Zusammenhang stehen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird sich einem Wunsch des Auftragnehmers nach Veröffentlichung nicht unbillig verweigern, soweit Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

3. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers in Textform. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des Vertrages erstellten Unteraufträge so gestellt sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

4. Preise – Versand – Verpackung

Die vereinbarten Preise sind in EURO auszuweisen und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Sämtlicher Schriftverkehr (z.B. Lieferscheine, Leistungsscheine, Rechnungen sowie sämtliche Korrespondenz) hat die Auftraggeber-Bestell-Nr. zu enthalten.

Der Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Auftragnehmer. Die Anlieferzeiten sind dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen.

Holzpalettenklausel

Diese Klausel gilt für alle Produkte und / oder Materialien, die auf Holzpaletten an den Auftraggeber oder von ihm genehmigte Standorte gesandt werden. Die Behandlung des Holzes mit halophenolhaltigen Chemikalien (unter anderem 2,4,6-Trichlorphenol, 2,4,6-Tribromphenol, alle Tetrachlorphenole, alle Tetra-bromphenole und Pentachlorphenole) muss in den Herkunftsländern des Holzes, aus dem die Paletten hergestellt sind, verboten sein. In Übereinstimmung mit den in den "International Standards for Phytosanitary Measures", Ausgabe Nr. 15, 2009, überarbeitete Fassung ("ISPM 15") niedergelegten Vorschriften zur Wärmebehandlung dürfen die Holzpaletten nur wärmebehandelt sein. Weiterhin dürfen das Holz oder daraus gefertigte Paletten nicht zusammen mit Paletten oder Materialien, die die oben genannten Chemikalien enthalten, versandt oder gelagert werden. Zwar lassen die ISPM 15 aktuell die Verwendung von Methylbromid zu, der Einsatz von Methylbromid sterilisierten Paletten ist dennoch ebenfalls verboten. In Übereinstimmung mit den ISPM 15, Anhang II, müssen alle Holzpaletten mit dem HT-Brandsiegel versehen sein. Diese Vorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Missachtung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass die Lieferungsannahme auf Kosten des Auftragnehmers verweigert wird.

Sofern eine Leistung auf dem Werksgelände des Auftraggebers erbracht wird, unterwirft sich der Auftragnehmer der Arbeitsordnung und den entsprechenden Sicherheitsanordnungen des Auftraggebers.

5. Rechnungsanschrift – Zahlung

Die Rechnungsstellung hat nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind in Textform zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer stellt die Rechnung in elektronischer Form, ohne dass zusätzliche Kosten für den Auftraggeber entstehen. Die elektronische Rechnungsstellung kann über das Lieferanten-Portal [www.jnjgbs.com] oder das Tungsten-Portal [www.tungsten-network.com] erfolgen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben des Auftrages – die dort ausgewiesene Bestellnummer beinhalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung mittels elektronischen Zahlungsverkehres zum nächstmöglichen Zahlungstermin (zweimal monatlich), der auf den Zeitraum von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto folgt. Sollte der Rechnungsausgleich, verschuldet durch den Auftraggeber, zu spät erfolgen, so ist der Auftragnehmer für den Verzugszeitraum berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, sofern der Auftragnehmer nicht den Nachweis führt, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Liefer- bzw. Leistungstermine, Liefer- bzw. Leistungsverzug, höhere Gewalt

Der im Auftrag angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist verbindlich. Bei Warenlieferungen ist für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der Bereitstellung zur Abnahme (BzA) maßgebend. Bei individuell für den Auftraggeber programmierter Software, wie Webseiten oder Apps, hat der Auftragnehmer erst auf Verlangen des Auftraggebers den Quellcode herauszugeben.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zumindest in Textform mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. die Akzeptanz der verspäteten Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.

Für den Fall, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten wird, ist der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht

ausgeschlossen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen oder Leistungen vom Auftraggeber vorbehaltlos angenommen wurden. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn der Auftragnehmer die Unterlagen zumindest in Textform angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer – soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist und keine Betriebsgeheimnisse betroffen sind – alle ihm verfügbaren Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

8. Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer wird alle ihm zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahren und dabei sicherstellen, dass eine Einsicht durch Dritte nicht erfolgen kann. Die zur Verfügung gestellten und die zur Erfüllung der Tätigkeit erstellten und in diesem Zusammenhang angefallenen Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses bei dringenden betrieblichen Erfordernissen des Auftraggebers auf dessen Anforderung, im Übrigen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben bzw. auf Wunsch des Auftraggebers ordnungsgemäß zu vernichten. In letztgenanntem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich bestätigen.

9. Gewährleistung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen in vereinbarter Qualität dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und etwa getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen entsprechen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die Zustimmung des Auftraggebers in Textform einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Die Gewährleistungszeit beträgt mind. 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vertragsgegenständen, bei denen vertraglich eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden des Auftragnehmers über den vertraglich vereinbarten Abnahmezeitraum hinaus, beträgt sie 1 Jahr nach Ablauf der Abnahmefrist.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

10. Haftung

Der Auftragnehmer hat für sämtliche von ihm, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Sach- oder Personenschäden

einzustehen.

Für den Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Auftraggeber nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Für die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen hat der Auftraggeber mit derjenigen Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

11. Nutzungsrechte – Schutzrechte

Der Auftraggeber erwirbt das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an allen übertragbaren urheberrechtsfähigen Leistungen und Werken, die von dem Auftragnehmer in Erfüllung des jeweiligen Auftrages geschaffen werden, insbesondere das Recht der Verwertung, Änderung, Veröffentlichung und Verfilmung der unter dem jeweiligen Auftrag gewährten Leistungen, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen.

Das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht bleibt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beim Auftraggeber; gleichzeitig erklärt der Auftragnehmer hiermit die Zustimmung zur Weiterübertragung der von ihm geschaffenen Rechte vorab und generell. Dies schließt die Weiterübertragung an Dritte mit ein.

12. Schutzrechte – Gefahrenübergang – Eigentum

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände / Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Sollten Dritte gleichwohl Ansprüche aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen gegen den Auftraggeber geltend machen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber insoweit von diesen Ansprüchen frei. Er unterstützt den Auftraggeber bei einer möglichen Verteidigung, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Wahl des Auftragnehmers auf dessen Kosten entweder die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder den Liefergegenstand/die Leistung gegen Erstattung des Entgelts an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Der Gefahrenübergang erfolgt nach vollständiger und einwandfreier Anlieferung der Ware am Erfüllungsort bzw. nach Abnahme der Ware durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer versichert hiermit ausdrücklich, dass die Ware nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, der Auftragnehmer benennt diesen Dritten bei Vertragsabschluss.

13. Informationen zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz sind unter <https://de.inform.janssenpro.eu/datenschutz> abrufbar.

14. Schlussbestimmungen

Sofern Auftraggeber und Auftragnehmer einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben, haben die Bedingungen dieses schriftlichen Vertrages Vorrang vor den Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist dies Neuss (Sitz des Auftraggebers).

Gerichtsstand ist Neuss. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Oktober 2019

Janssen-Cilag GmbH, Johnson & Johnson-Platz 1, 41470 Neuss